



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-91980/0022-II/A/2/2015
Datum: 03.08.2015
Ihr Zeichen: BMWFW-96.300/0005-I/11/2015
BMWFW-96.300/0005-I/11/2015

post.l11@bmwfw.gv.at

Normengesetz 2015 und Normenstrategie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den im Betreff genannten Entwürfen erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Das **Normengesetz 2015** soll im Wesentlichen für die Entwicklung von nationalen Normen und die Mitwirkung bei der Schaffung und Übernahme von internationalen und europäischen Normen durch internationale und europäische Normungsorganisationen wie CEN und ISO (ausgenommen laut Gesetzesentwurf sind Normen von IEC und CENELEC) gelten.

Da nicht auszuschließen ist, dass Anträge auf Normung in Angelegenheiten gestellt werden, die nach dem Bundesministeriengesetz in die Kompetenz nicht nur des mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Bundesministers, sondern in die anderer Bundesminister/innen fallen, wäre eine entsprechende Abstimmung sicherzustellen.

Auf internationaler Ebene wurden in der Vergangenheit zunehmend Normungsversuche von CEN für Gesundheitsthemen festgestellt. Hierbei ist jedenfalls die Zuständigkeitsverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten – wie in den EU-Verträgen festgeschrieben – zu beachten. So liegt es in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die wesentlichen Grundsätze ihrer Systeme der sozialen Sicherheit, der Berufsbildung und der öffentlichen Gesundheit festzulegen und die Rahmenbedingungen für die in diesen Systemen erbrachten Dienstleistungen zu schaffen, einschließlich der Festlegung der dafür geltenden Anforderungen sowie Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Diese Notwendigkeit des Beachtens der Zuständigkeiten findet ihren Niederschlag auch in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen

Normung. Dies ist auch im Entwurf der Normungsstrategie der Bundesregierung angesprochen.

Im Besonderen darf zu den in den Zuständigkeitsbereich des ho. Ressorts fallenden baderhygienerechtlichen Vorschriften festgehalten werden, dass das Bäderhygiene-gesetz (BHygG) und die Bäderhygieneverordnung (BHygV) seit 1976 bzw. 1978 einen hohen Standard in der Bäderhygiene gewährleisten und gleichzeitig den beteiligten Verkehrskreisen in wesentlichen Eckpunkten Rechtssicherheit bieten. Dabei gilt es im Badebetrieb sowohl allgemeine Unfallgefahren als auch die Gefährdung durch unsachgemäße Anwendung von Chemikalien und schließlich die Gefahren der Übertragung von Krankheiten zu minimieren.

Während das BHygG grundlegende und allgemeine Anforderungen regelt, beinhaltet die BHygV detailliertere Anforderungen, u.a. auch an die Bädertechnik von Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen.

Den Anforderungen der BHygV zugrunde liegen wiederum eine große Anzahl von ÖNORMEN, deren Zweck es ebenso ist, die Gefahren aus dem Badebetrieb sowohl für die Badegäste als auch für das Bäderpersonal zu minimieren, jedoch in einer technischen Tiefe, die in dem der Materie eigenen Detaillierungsgrad einer rechtlichen Regelung nicht zuträglich wäre. Beispielsweise:

- ÖNORM M 6216 (Schwimm- und Badebecken – Anforderungen an die Beckenhydraulik und die Wasseraufbereitung)
- ÖNORM M 6219-4 (Anforderungen an öffentliche und gewerbliche Saunaanlagen, Infrarotkabinen, Dampf- und sonstige Wärmekammern)
- ÖNORM M 6222-1 (Anforderungen an die Beschaffenheit des Badewassers in Whirlwannen)

Somit erbringt Austrian Standards einen wesentlichen Beitrag zu den mit den baderhygienerechtlichen Vorschriften verfolgten Zielen.

Zu der im Entwurf für ein Normungsgesetz 2015 zum Ausdruck kommenden grundlegenden Neuausrichtung der nationalen Normungsorganisation Austrian Standards wird aus Sicht des Bundesministerium für Gesundheit zunächst allgemein festgehalten, dass die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass ein Risiko besteht, dass Normen losgelöst bzw. entgegen den BMG-Strategien entwickelt werden, eine vertiefte Abstimmung wäre jedenfalls erstrebenswert. Ziel muss es sein, der verbindlichen Rechtsordnung nicht eine damit nicht übereinstimmende „Normenordnung“ gegenüberzustellen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes angemerkt:

Zu § 1 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, ob die Normungsorganisation OVE in vergleichbarer Art rechtlich geregelt werden soll. Andernfalls scheint eine unterschiedliche Behandlung der Normungsorganisationen Austria Standards und OVE sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu § 2 Z 7:

Der Legaldefinition der „interessierten Kreise“ in Z 7 (Vertretungen von großen, mittleren und kleinen Unternehmungen der Industrie, Dienstleistern, Behörden von Bund und Ländern, Sozialpartnern, sowie des Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Behindertenorganisationen und der NGO's) kommt bei der Vielzahl von möglichen Themen dieses Gesetzes besondere Bedeutung zu. Im Hinblick auf mögliche spezielle Themen scheint die Definition in ihrer generellen Formulierung teilweise zu weit, teilweise zu eng.

Die Einbindung der Hoheitsverwaltung sollte verpflichtend sein, sonstige Institutionen sollten in einer demonstrativen Aufzählung Platz finden. So könnten einerseits – je nach zu bearbeitendem Themengebiet – die erforderlichen Personen und Personengruppen flexibel eingeladen und andererseits auch verhindert werden, dass Institutionen, deren Expertise aber erforderlich wäre, eingebunden werden könnten bzw. müssten.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Geschäftsordnung der Normungsorganisation bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (BMWFV). Da durch die Geschäftsordnung auch Themen berührt werden, die Bedeutung für andere Bundesministerien haben (z.B. Organisation und Durchführung der Normungsarbeit, Umfang und Ausgewogenheit der Mitwirkung, Verfahren bei Änderung und Zurückziehung von nationalen Normen bei Gesetzes- oder Verordnungsverstoß) wäre eine Einvernehmensherstellung mit anderen Ressorts sinnvoll und erforderlich.

Zu § 5:

Unterstützt wird die Festschreibung des Grundsatzes, dass nicht durch Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärte nationale Normen geltenden Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen dürfen sowie dass im Falle eines Widerspruchs europäischer oder internationaler Normenentwürfe zeitgerecht ein Vorbehalt abzugeben sein soll und derartige internationale Normen nicht übernommen werden dürfen.

Zu § 5 Abs. 1 Z 9 wird die Ergänzung „Gesetzes- und Verordnungskonformität“ empfohlen

Zu § 6:

Es wäre ein Widerspruchsrecht dahingehend rechtlich zu verankern, dass eine Ablehnung eines Antrages zu Erstellung einer Norm erfolgen kann, weil sie im inhaltlichen oder strategischen Widerspruch zu den Themen des BMG liegt. Diese Entscheidung darf nicht durch eine Schlichtungsstelle gemäß § 12 aufgehoben werden können.

Zu § 8:

Abs. 3 bezieht sich nur auf „bestehende“ Normen, Abs. 4 hingegen auch auf „neu in Arbeit befindlichen Normen“. Insofern sind diese beiden Absätze nicht kongruent.

Im Abs. 4 erster Satz ist das Prädikat nicht vollständig. Der dritte Satz sollte lauten: „Der Status hat Auskunft zu geben ...“. Im vorletzten Satz erscheint fraglich, ob der terminus technicus „Inkrafttreten“ für eine Norm angebracht ist und nicht eher das Wort „Wirksamwerden“ verwendet werden sollte.

Zu § 9:

Abs. 1 wäre sprachlich zu überarbeiten.

Unklar ist, was unter einer „angemessenen“ Vergütung in Abs. 2 zu verstehen ist. Dies wäre – zumindest in den Erläuterungen – zu spezifizieren.

Zu § 14:

Da auf Grund der Formulierung nicht sichergestellt ist, dass das Bundesministerium für Gesundheit im angesprochenen Lenkungsgremium vertreten sein wird, ist bei Themen, für die laut Bundesministeriengesetz das BMG zuständig ist, die Herstellung des Einvernehmens mit diesem vorzusehen.

Zu § 15:

Begrüßt wird die in Abs. 2 vorgesehene Regelung, wonach für die Mitarbeit an der Normung kein Kosten- oder Teilnahmebetrag gefordert werden darf.

Allerdings bestehen gegen Abs. 3, wonach die Kosten einer Norm im Vorhinein durch den Rechtsträger, der sie beantragt, an die Normungsorganisation zu entrichten sind, massive Bedenken.

Diese Regelung kann nämlich zur Folge haben, dass in Zukunft nur finanzstarke, größere Firmen eine Norm beantragen können, kleinere Unternehmen, selbst wenn sie innovativ sein sollten, werden die Mittel unter Umständen nicht aufbringen können.

Abgesehen davon ist durchaus vorstellbar, dass Normen dem technischen Stand angepasst werden sollten, dafür aber niemand einen Antrag stellt. Unklar ist, wie derartige Normungsarbeit gewährleistet werden soll.

Fraglich ist, ob Austrian Standards sämtliche mit dem Entwurf übertragenen Aufgaben im erforderlichen Ausmaß wahrnehmen können. Gerade auch im Zusammenhang mit der Bäderhygiene ist die Vertretung österreichischer Interessen und die Mitarbeit auf europäischer und internationaler Ebene von entscheidender Bedeutung.

Hinterfragt wird die Rechtsgrundlage von Abs. 4 erster Satz, wonach auch die Länder einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Normung leisten.

Zum Entwurf der **Normenstrategie** wird Folgendes angemerkt:


Begrüßt wird im Kapitel „Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Regelsetzung“ der Normungsstrategie der Hinweis, dass Normen nicht zu einer Verschiebung der Regelungskompetenzen führen dürfen. Diese Regelung wäre jedoch noch dahingehend zu ergänzen, dass Normen nicht im Widerspruch zu den Materiengesetzen, Strategien und Zielen in den Kompetenzbereichen des BMG stehen dürfen.

Dazu wäre im Ziel 1.1 „Einführung einer normungspolitischen Lenkung“ mit einer Maßnahme sicherzustellen, dass eine Abstimmung der Strategien und Ziele bei der Auswahl und Ausrichtung von Normen erfolgt (z. B. mit der Abstimmung des Arbeitsprogramms für die Normen erstellenden Stellen).

Es wird vorgeschlagen, unter der Überschrift „Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung“ auf Seite 6 auch auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, wie sie bereits in den EU-Verträgen festgeschrieben wurde und auch in der Verordnung (EU) 1025/2012 ihren Niederschlag gefunden hat, hinzuweisen. Dies um zu verdeutlichen, dass in einzelnen Bereichen der Normung Grenzen gesetzt sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	93/SN 137/ME XXV GB - Stellungnahme zur Einweisung (Elektronische Version) BvLRcdE6btyPN+epQ/7Pqdrkz0H2bzPmLb956PzprGUr4a1BgHa2E99hw Xcn8VZ+ThdrldaxfQHzzlB0HT5Kxjf1bmu9VU9xwcr433m5K2lcNKYxzyMnn3kVu yBORRfwognvHjTpMxR/aufmKSigZqOobWb+7r4hE=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-04T14:43:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	